

# Reglement über das Vereinsheim Nördli

## 1. Träger und Zweck

- 1.1. Das RC führt gemäss Art. 6.1 der Statuten das Vereinsheim Nördli in separater Rechnung.
- 1.2. Das Vereinsheim Nördli steht den Mitgliedern des RC zu vergünstigen Konditionen zur Verfügung.
- 1.3. Das Vereinsheim Nördli wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

# 2. Organisation

2.1. Das Vereinsheim Nördli untersteht der Aufsicht der ordentlichen Organe des RC gemäss Art. 5.1 der Statuten.

### 2.2. Der Nördlichef

- 2.2.1. erstattet an der HV Bericht über den Betrieb im vergangenen Jahr.
- 2.2.2. ist für die Verwaltung und Führung des Vereinsheims verantwortlich.
- 2.2.3. bestimmt aus Mitgliedern der Nördlikommission einen Stellvertreter, welcher im Falle eines Ausfalls des Nördlichefs bis zur HV die Verwaltung und Führung des Vereinsheims regelt. Der Stellvertretende Nördlichef nimmt in diesem Falle an den Vorstandssitzungen des RC teil.
- 2.2.4. unterbreitet dem Vorstand das Ergebnis der Beratung der Nördlikommission über betriebliche Massnahmen sowie deren Kosten. Nach Genehmigung der Anträge ist deren rechtzeitige Umsetzung sicherzustellen.

### 2.3. Der Nördlikassier

- 2.3.1. erstattet an der HV Bericht über die Finanzen im vergangenen Jahr und legt die Rechnung vor.
- 2.3.2. muss für die Revisionsprüfung sämtliche Vermietungsbelege des Jahres vorweisen. Die Vermietungsbelege sind durch den Nördlichef zu kontrollieren.
- 2.3.3. unterbreitet dem Vorstand an den Vorstandsitzung die Ergebnisse der laufenden Rechnung sowie die jeweiligen Prognosen für das restliche Jahr.

### 2.4. Der Bauchef

- 2.4.1. unterbreitet dem Vorstand Anträge über bauliche Massnahmen nach Rücksprache mit dem Nördlichef. Er sorgt für die Planung, Organisation und Durchführung der Massnahmen.
- 2.4.2. wird bei Bedarf an internen Nördlikommissionssitzungen eingeladen, um die Meinung der Nördlikommission abzuholen.

#### 2.5. Die Nördlikommission

- 2.5.1. besteht aus mindestens vier Mitgliedern des RC. Die Tätigkeiten als Ressortleiter Reservationen / Buchungen und als Nördlikassier müssen von zwei verschiedenen Mitgliedern ausgeübt werden.
- 2.5.2. wird für ihre Tätigkeiten und Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Vereinsheims jährlich mit Pauschal CHF 2'000 aus der Nördlikasse entschädigt.
- 2.5.3. erlässt eine Hausordnung und sorgt für deren Einhaltung.
- 2.5.4. hat für den Bestand eines zweckmässigen Inventars zu sorgen. Die Bewirtschaftung und die Beschaffung des Inventars erfolgt durch die Nördlikasse.
- 2.5.5. organisiert Anlässe und Arbeitstage nach Bedarf. Mitwirkende an Arbeitstagen und Anlässen werden entschädigt.



2.6. Ungedeckte Kosten aus dem Betrieb und dem Unterhalt des Vereinsheims Nördli können von der Vereinskasse, gemäss Art. 3.2.2 (Reglement über die Vereinskasse), übernommen werden.

#### 3. Betrieb

- 3.1. Die Benützer des Vereinsheims entrichten eine Taxe gemäss Tarif.
- 3.2. Die Taxen sind im Vereinsheim sichtbar anzuschlagen.
- 3.3. Die Benützungstaxen sind durch die HV auf Antrag des Vorstands jährlich festzulegen.
- 3.4. Mitglieder der Nördlikommission logieren taxfrei.
- 3.5. Den Mietern des Vereinsheims wird bis spätestens 2 Tage vor Mietantritt ein Schlüsselcode übermittelt, mit welchem sie den Schlüsseltresor vor dem Eingang öffnen können.
- 3.6. Der Code für den internen Schlüsseltresor darf von den Nördlikommissionsmitgliedern nicht weitergegeben werden.
- 3.7. Die Mieter des Vereinsheims geben dieses in dem gemäss Hausordnung geforderten Zustand einem Mitglied der Nördlikommission ab. Falls zum gegebenen Abnahmezeitpunkt kein Nördliwart verfügbar ist, kann durch Beschluss des Nördlichefs das Vereinsheim Nördli ohne Abnahme verlassen werden.
- 3.8. Die Hausordnung sowie die Anordnung des diensthabenden Nördlikommissionsmitgliedes sind von allen Besuchern zu beachten. Bei grober Widerhandlung und verbalen Beleidigungen kann der weitere Nördlibesuch durch die Nördlikommission verweigert werden.
- 3.9. Sämtliche Übernachtungen sind meldepflichtig. Reservationen sind dem zuständigen Nördlikommissionsmitglied Ressort Reservationen schriftlich mittzuteilen.
- 3.10. Reklamationen und allfällige Beschädigungen sind sofort dem Nördlichef zu melden.
- 3.11. Beschwerden gegen die Anordnungen der Nördlikommission sind schriftlich direkt an den Vorstand zu richten.
- 3.12. Das Inventar ist Eigentum des RC und darf nicht missbraucht, entfernt oder entwendet werden.

4. Sc	hlussk	estimmunge	en								
4.1.	Das Reglement vom 27. März 1992 und sämtliche Nachträge werden aufgehoben.										
4.2.	Das	•	Reglement genehmigt w				•	•	des	Vereins	vom
St. Gallen, den											
Rettun	gs-Coı	ps der Stadt	St. Gallen								
Der Ol	omann	De	r Schriftführer								